



Statuten Schwimmclub Aadorf

Die nachfolgend genannten männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

1. Name und Sitz

Der Schwimmclub Aadorf, nachstehend SCA genannt, ist ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz in Aadorf. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der SCA bezweckt die Förderung und Pflege des Schwimmens, sowie die schwimmsportliche Ausbildung seiner Mitglieder. Der SCA kann sich an artverwandten Körperschaften engagieren resp. beteiligen und seine Initialen SCA zur Verfügung stellen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Der SCA hat folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied
- Gönner

3.2 Aktivmitglied

Die Aktivmitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden. Sie muss schriftlich zu Händen des Vorstandes beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die Generalversammlung.

3.3 Passivmitglied

Die Passivmitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die GV.

3.4 Ehrenmitglied

Vereinsmitglieder, die sich um den SCA besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

3.5 Gönner

Natürliche oder juristische Personen, die eine finanzielle oder materielle Unterstützung zu Gunsten des SCA leisten, können zu Gönnern des SCA ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

3.6 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zweidrittels-Mehr der Anwesenden. Ausschlüsse können aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 72 ZGB erfolgen, wozu insbesondere gehören:

- Wer trotz erfolgter Mahnung während eines halben Jahres seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SCA nicht nachkommt.
- Wer sich den Statuten und Reglementen des SCA trotz Ermahnung widersetzt.
- Wer die Interessen, das Ansehen oder den Fortbestand des SCA gefährdet.

Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Anhörung gewährt werden. Das Mitglied kann einen Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten und eine Entscheidung der Generalversammlung verlangen. Ein solcher Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Ein- / Austritt

Ein- und Austritt von Vereinsmitgliedern müssen dem Vorstand mitgeteilt werden. Von Aktiven hat dies schriftlich zu erfolgen. Austretende haben ihren finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinshalbjahr nachzukommen. Leihweise abgegebenes Vereinsmaterial muss zurückzugeben werden.

4.2 Stimmrecht

Aktivmitglieder ab dem vollendeten 16. Altersjahr, Ehrenmitglieder, sowie gewählte Vorstandsmitglieder und der J&S Coach sind an der GV stimmberechtigt. Stimmrechte können nicht kumuliert oder übertragen werden. Ein allfälliger Stichentscheid liegt beim Präsidenten..

4.3 Beitragspflicht

Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, den durch die GV festgesetzten Halbjahresbeitrag zu entrichten.

4.4 Versicherung

Der SCA schliesst keine Kollektiv-Versicherungen ab. Es ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes, resp. deren Eltern, für genügenden, persönlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

4.5 Badeintritt

Jedes Mitglied einer Trainingsgruppe ist selber dafür verantwortlich, dass es im Besitze der erforderlichen Eintrittskarten ist.

5. Organisation

5.1 Die Organe

Die Organe des SCA sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

5.2 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Sie findet jeweils im ersten Quartal des Vereinsjahres statt und behandelt folgende Geschäfte:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Fachbereiche
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts, Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle

- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der beiden Revisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Auszeichnungen
- h) Genehmigung von neuen Statuten und Statutenänderungen
- i) Anträge von Mitgliedern
- k) Varia

5.3 Einladung

Die Einladung zur GV erfolgt in schriftlicher Form minimum drei Wochen vor dem GV Termin unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten.

5.4 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/5 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

5.5 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn 1/5 der Aktivmitglieder dies verlangt. Das Begehren ist mit der Bezeichnung der Traktanden an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand kann bei wichtigen Geschäften eine ausserordentliche GV ansetzen.

5.6 Der Vorstand

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins und setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Folgende Chargen sind zwingend zu besetzen:

- Präsident
- Aktuar (Vizepräsident)
- Kassier

Ausser dem Präsidium organisiert sich der Vorstand selbständig und kann auch weitere Chargen vergeben. Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Chargen besetzen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr; der Präsident stimmt mit und bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt. Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5.7 Die Revisoren

Zwei Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten Bericht zuhanden der GV. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.8 Reglemente

Der Vorstand kann spezielle Reglemente als Ergänzungen zu den Statuten ausarbeiten und erlassen.

6. Finanzen

6.1 Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6.2 Mitgliederbeiträge

Mitgliederbeiträge werden halbjährlich entrichtet. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

6.3 Unterschriften

Präsident oder Vizepräsident führen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zwei rechtsverbindliche Unterschrift. Für den ordentlichen Rechnungverkehr kann der Präsident, Vizepräsident und Kassier einzeln zeichnen.

6.4 Verbindlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Angestellte des Clubs

7.1 Anstellungsvertrag

Der Vorstand kann für bestimmte, fest umschriebene Aufgaben innerhalb des SCA, Personen in Teil- resp. Vollzeit einstellen. Ein entsprechender schriftlicher Vertrag ist Bedingung und richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Schweizer OR.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen.

8.2 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch 2/3 aller Aktivmitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung geht das aktuelle Vereinsvermögen an die Jugendförderung der Gemeinde Aadorf.

Die vorliegenden Statuten sind durch die GV vom 22.03.2024 genehmigt worden und treten per 01.04.2024 in Kraft.

Aadorf, 22. März 2024

Schwimmclub Aadorf

Präsidentin

Aktuarin

Carole Baumgartner

Mirjam Näpflin

Rev. 2: Änderung des Stimmrechts gem. Beschluss der GV vom 22.03.2024